

STADT SEßLACH

Einziehungsverfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);

Einziehung eines Teilstücks des öffentlichen Feld- und Waldweges „Hinterer Gründleinsweg“, Fl.-Nr. 354, Gemarkung Seßlach

Die Stadt Seßlach erlässt folgende

Verfügung

1. Einziehung

Das als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmete Teilstück des

„Hinteren Gründleinsweges“

auf dem Grundstück **Fl.-Nr. 354, Gemarkung Seßlach**, mit einer Länge von **92 m**, wird gemäß **Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)** eingezogen.

Das einzuziehende Teilstück beginnt an der **nördlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 353, Gemarkung Seßlach**, und verläuft in nordwestlicher Richtung bis zu dem im beigefügten Lageplan dargestellten Endpunkt.

Der genaue räumliche Umfang des einzuziehenden Teilstücks ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.

Die Einziehung betrifft ausschließlich das im Lageplan gekennzeichnete 92 m lange Teilstück. Die übrige Widmung des „Hinteren Gründleinsweges“ bleibt unberührt.

2. Wirksamwerden der Einziehung

Die Einziehung wird gemäß **Art. 8 Abs. 5 Satz 2 BayStrWG mit der Sperrung** des einzuziehenden Teilstücks wirksam.

Die Sperrung erfolgt in naher Zukunft.

3. Bestandsverzeichnis

Die Einziehung ist im Bestandsverzeichnis der Stadt Seßlach entsprechend zu vermerken.

Begründung

I. Sachverhalt

Das Grundstück **Fl.-Nr. 354, Gemarkung Seßlach**, steht im Eigentum der Stadt Seßlach.

Auf dem Grundstück verläuft der als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmete **„Hintere Gründleinsweg“**.

Der Weg ist derzeit wie folgt gewidmet:

- **Bezeichnung:** Hinterer Gründleinsweg
- **Fl.-Nr.:** 354, Gemarkung Seßlach
- **Straßenklasse:** öffentlicher Feld- und Waldweg

- **Anfangspunkt:** nördliche Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 353, Gemarkung Seßlach
- **Endpunkt:** Verlauf nach Nordwesten und Eintritt am Nordostrand der Fl.-Nr. 355 in die Gemarkung Hattersdorf
- **Länge:** 0,092 km
- **Träger der Straßenbaulast:** Stadt Seßlach

Die Stadt Seßlach beabsichtigt die Veräußerung der Fl.-Nr. 354, Gemarkung Seßlach, zur Ermöglichung der Erweiterung des bestehenden **Umspannwerkes Seßlach**.

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Veräußerung ist die Einziehung des vorgenannten Teilstücks des öffentlichen Feld- und Waldweges erforderlich.

Nach erfolgter Einziehung soll die betreffende Wegefläche in Privateigentum übergehen und der Erweiterung des bestehenden Umspannwerkes dienen.

II. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für die Einziehung ist **Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG**.

Danach ist eine öffentliche Straße einzuziehen, wenn sie jede Verkehrsbedeutung verloren hat oder wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

Diese Voraussetzungen liegen vor.

1. Verlust der Verkehrsbedeutung

Das einzuziehende Teilstück des „Hinteren Gründleinsweges“ hat seine Verkehrsbedeutung verloren.

Durch die Einziehung wird die Erschließung der angrenzenden Grundstücke nicht beeinträchtigt. Die Erschließung der angrenzenden Grundstücke ist weiterhin über das bestehende öffentliche Wegenetz uneingeschränkt gewährleistet.

Eine für die Erreichbarkeit und Nutzung der angrenzenden Grundstücke erforderliche öffentliche Wegeverbindung entfällt durch die Einziehung somit nicht.

Das einzuziehende Teilstück hat daher seine bisherige Verkehrsbedeutung verloren.

2. Überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls

Darüber hinaus liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls im Sinne des Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG vor.

Die Einziehung steht im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des bestehenden Umspannwerkes Seßlach.

Die Erweiterung des Umspannwerkes dient der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und Stabilität der öffentlichen Stromversorgung.

Das Umspannwerk Seßlach ist Bestandteil der regionalen Energieversorgungsinfrastruktur. Die geplante Erweiterung liegt daher im öffentlichen Interesse und dient der Sicherstellung und Weiterentwicklung einer zuverlässigen Stromversorgung.

Für die geplante Erweiterung ist die betreffende Grundstücksfläche erforderlich. Die hierfür vorgesehene Veräußerung des Grundstücks setzt die vorherige Entlassung des betreffenden Teilstücks aus der öffentlichen Widmung voraus.

Den mit der Einziehung verbundenen Belangen an der Beendigung der öffentlichen Widmung stehen keine überwiegenden Belange der bisherigen öffentlichen Wegenutzung entgegen. Insbesondere bleibt die Erschließung der angrenzenden Grundstücke über das bestehende öffentliche Wegenetz gewährleistet.

Damit liegen neben dem Verlust der Verkehrsbedeutung auch überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für die Einziehung vor.

3. Verfahren nach Art. 8 Abs. 2 BayStrWG

Der Stadtrat der Stadt Seßlach hat in seiner Sitzung am **02.06.2026** die Absicht der Einziehung des 92 m langen Teilstücks des öffentlichen Feld- und Waldweges auf der Fl.-Nr. 354, Gemarkung Seßlach, beschlossen und die Verwaltung mit der Durchführung des Einziehungsverfahrens beauftragt.

Der Beschluss wurde mit **16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen bei 16 anwesenden Mitgliedern** gefasst.

Die Absicht der Einziehung wurde im **Amtsblatt Nr. 13 vom 25.06.2026** ortsüblich bekanntgemacht.

Die öffentliche Auslegung der Unterlagen erfolgte im Zeitraum vom **25.06.2026 bis einschließlich 28.09.2026**.

Damit wurde die in **Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG** vorgeschriebene dreimonatige vorherige Bekanntmachung eingehalten.

Während der öffentlichen Auslegung gingen **keine Stellungnahmen oder Einwendungen** gegen die beabsichtigte Einziehung ein.

Die Einziehung des Teilstücks wurde somit unter Berücksichtigung der maßgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Belange abschließend geprüft.

III. Ergebnis

Das einzuziehende Teilstück des „Hinteren Gründleinsweges“ auf der Fl.-Nr. 354, Gemarkung Seßlach, hat seine Verkehrsbedeutung verloren.

Darüber hinaus liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vor, da die Fläche für die Erweiterung des bestehenden Umspannwerkes Seßlach benötigt wird und diese Erweiterung der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und Stabilität der öffentlichen Stromversorgung dient.

Die Erschließung der angrenzenden Grundstücke bleibt über das bestehende öffentliche Wegenetz uneingeschränkt gewährleistet.

Da innerhalb der Bekanntmachungs- und Auslegungsfrist keine Stellungnahmen oder Einwendungen eingegangen sind, bestehen keine entgegenstehenden Belange, die der Einziehung des Teilstücks entgegenstehen.

Die Voraussetzungen des **Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG** liegen somit vor.

Das im Lageplan eindeutig gekennzeichnete, 92 m lange Teilstück des öffentlichen Feld- und Waldweges „Hinterer Gründleinsweg“ auf der Fl.-Nr. 354, Gemarkung Seßlach, ist daher einzuziehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth

Friedrichstraße 16

95444 Bayreuth

erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Form zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten **Stadt Seßlach** und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Hinweise zur elektronischen Einreichung der Klage und zu den hierfür geltenden besonderen technischen Voraussetzungen sind den Internetseiten der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmen.

Seßlach, den 06.10.2026

Stadt Seßlach

Maximilian Neeb

Erster Bürgermeister



Anlage

Lageplan zur Einziehung des 92 m langen Teilstücks des öffentlichen Feld- und Waldweges „Hinterer Gründleinsweg“, Fl.-Nr. 354, Gemarkung Seßlach.